

Hansestadt Lübeck, B-Plan-Nr. 09.13.00

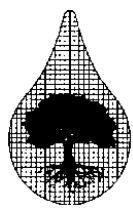
Bornkamp/Schärenweg

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45 BBS-Umwelt.de



Hansestadt Lübeck, B-Plan-Nr. 09.13.00

Bornkamp/Schärenweg

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
6.610 - Stadtplanung und Bauordnung
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel

Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. M. Freund
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 3.6.2025

BBS-Umwelt GmbH, Kiel
Registergericht
Amtsgericht Kiel
Handelsregister Nr.

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hißmann
Angela Bruens



INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik	3
2.1 Untersuchungsraum	3
2.2 Methode	4
2.3 Rechtliche Vorgaben	5
3 Planung und Wirkfaktoren	7
3.1 Planung	7
3.2 Wirkfaktoren	8
3.3 Abgrenzung des Wirkraumes	9
4 Bestand	10
4.1 Landschaftselemente	10
4.2 Plausibilisierung auf Basis der Biotoptypen.....	13
4.3 Europäische Vogelarten	14
4.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.5 „Nur“ national geschützte Arten.....	21
4.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5 Artenschutzrechtliche Prüfung	22
5.1 Relevanzprüfung	22
5.1.1 Europäische Vogelarten	22
5.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
5.2 Prüfung des Eintretens von artenschutzrechtl. Verbotstatbeständen	25
5.2.1 Europäische Vogelarten	25
5.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL	26
6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	28
6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	28
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	29
6.2.1 CEF-Maßnahmen.....	29
6.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	30
7 Hinweise für die Eingriffsregelung.....	30
8 Zusammenfassung	31
9 Literatur	32



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lübeck plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 09.13.00, um die Entwicklung von Bebauung im Bereich zwischen der Bahnlinie Lübeck-Lüneburg und der Siedlung Bornkamp zu regeln.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit der Erfassung des (potenziellen) faunistischen Bestandes und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Bis 2025 erfolgte durch BBS-Umwelt GmbH zudem eine Datenplausibilisierung und eine Kartierung der Zauneidechse. Da diese auf der Fläche nachgewiesen wurde, wurden ergänzend in 2025 auch die erforderlichen Regelungen festgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Bahnlinie und der bestehenden Siedlung an der Straße Bornkamp (s. Abb. 1) im Süden Lübecks.

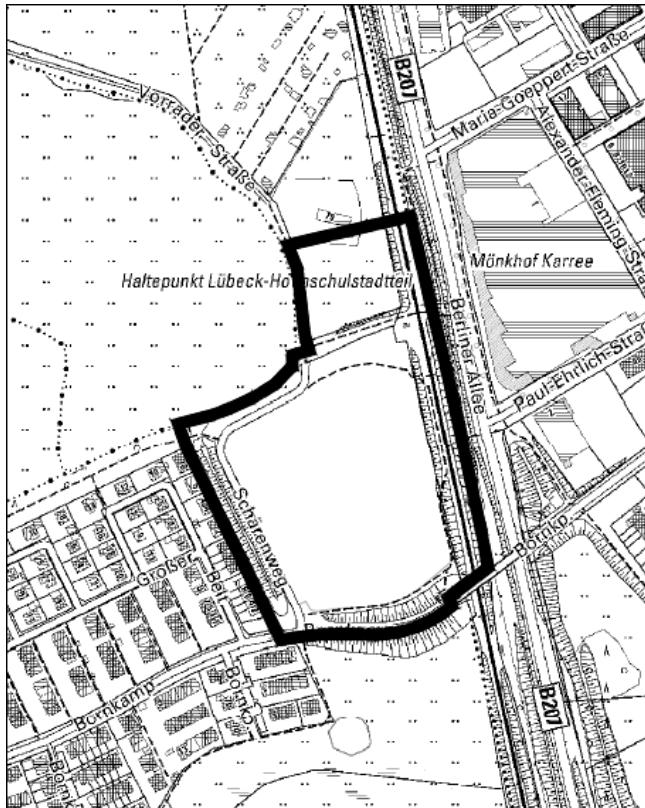


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Ausschnitt aus Übersichtsplan Hansestadt Lübeck, 2.7.2024)



2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zauneidechse:

Die Ermittlung des Zauneidechsenbestandes erfolgte im Rahmen einer Untersuchung mit Begehungen 2019 und 2024 (HOGRAEFE 2019 / 2024: „Untersuchung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf einer Fläche nördlich des Bornkamps in Lübeck“). Die Termine in 2024 waren:

Tab. 1. Kartierdaten Zauneidechse Hograefe 2024

Datum	Wetter
14.04.2024	Heiter, 14° C
18.04.2024	Heiter, 12° C
28.04.2024	Leicht bew., 22° C
20.05.2024	Leicht bew., 20° C

Übrige Arten:

Die Ermittlung der übrigen Arten erfolgte über eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen). Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 16.11.2017, die Untersuchung der Zauneidechse sowie eine Begehung zur Plausibilisierung von Daten am 2.1.2025. Für alle Arten/Artengruppen wurden Daten des Artenkatasters Schleswig-Holstein des LfU ausgewertet (Stand: Nov. 2024).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Das Gelände wurde 2015 untersucht (Leguan 2015: „Einschätzung eines Baugebiets Lübeck Bornkamp auf dem Standort einer ehemals geplanten Sportanlage“). Die Ergebnisse der drei zur Brutzeit durchgeföhrten Begehungen wurden ausgewertet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf für die Planzeichnung Stand 2.7.2024.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.



Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich. (geänderte Fassung vom 29.09.2017).

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Bau gesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung



bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen entält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.



3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden von Lübeck auf einer Ruderalfäche, die zunächst für die Anlage eines Sportplatzes vorgesehen war. Zwischenzeitlich wurde auf einem Teil der Fläche eine Container-Siedlung errichtet. Andere Bereiche dienten als Lagerplatz.

Es ist Folgendes geplant:

- Abtrag des Lärmschutzwalls an der westlichen Grenze des Plangebiets
- Ringerschließung
- Grün- und Retentionsfläche in der Mitte mit Durchwegung
- Studentenwohnen im Süden parallel zur Böschung des Brückenbauwerks
- Geschosswohnungsbau oder Gewerbe parallel zur Bahnlinie und
- Einzelhäuser, Doppel- und Reihenhäuser entlang der westlichen Plangebietsgrenze und im Zentrum der Fläche
- Sportplatz und Grünfläche/Kleingarten im Nordosten

Der Gehölze sollen weitgehend erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die wegebegleitenden Gehölzstreifen im Norden und die Gehölze an den Böschungen der Bahnlinie.

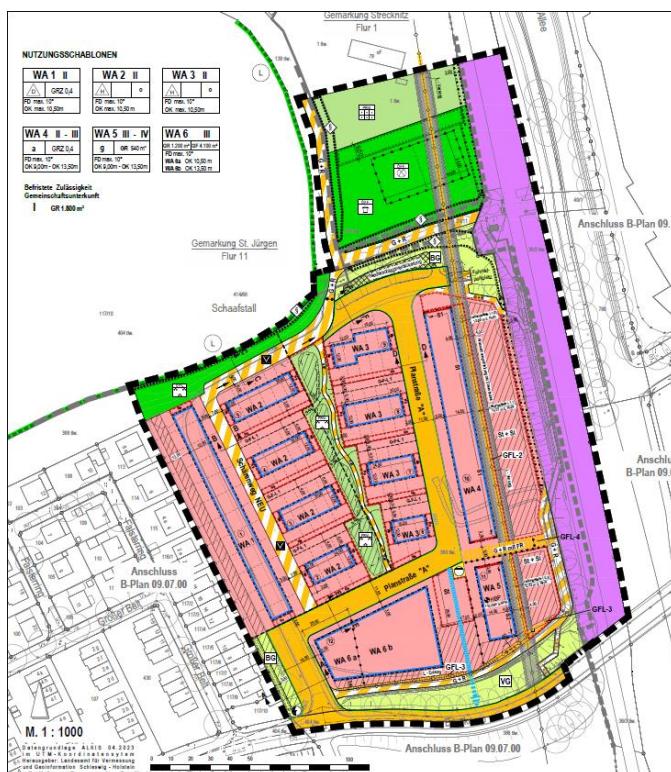


Abbildung 2: B-Plan 09.13.00 Bornkamp / Schärenweg (Hansestadt Lübeck, Fachbereich 5 Bauen und Planen, Bereich 610 Stadtplanung/Bauordnung, Stand: 2.7.2024)





Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf Variante C für den B-Plan 09.13.00 Bornkamp / Schärenweg (Hansestadt Lübeck, Fachbereich 5 Bauen und Planen, Bereich 610 Stadtplanung/Bauordnung, Stand: 19.7.2019)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Eingriffe in und Überplanung von jüngerem Gehölz (560 m²), Brachen (z.T. mit Hochstauden), Lagerfläche (z.T. ruderalisiert mit Sukzessionsgehölzen), Lärmschutzwand (ruderalisiert mit Hochstauden), Containersiedlung mit sandigem Fußballplatz
- Baubedingte Lärmemissionen und optische Wirkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Umwandlung der o.g. Flächen in ein Wohngebiet

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Zunahme der Nutzung (Wohnnutzung, Freizeitnutzung)



- Zunahme des Verkehrs auf der Straße, Beleuchtung von Flächen

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Im Geltungsbereich sind keine besonders lärmintensiven oder mit sonstigen intensiven Störungen verbundenen Arbeiten zu erwarten. Es sind keine Abbrucharbeiten erforderlich. Die Bauarbeiten führen zu den beim Bau von Wohngebäuden üblichen Wirkungen, Rammarbeiten o.ä. werden nicht angenommen.

An den Geltungsbereich grenzen an:

- im Westen eine Wohnsiedlung,
- im Nordosten eine Kleingartenanlage
- im Nordwesten Weidegrünland
- im Osten die tiefer gelegene Bahnlinie Lübeck/Lüneburg (Böschungen z.T. Gehölzbestanden), dahinter die stark befahrene B207
- im Süden die Straße Bornkamp (hier auf Damm und Brücke), daran nach Süden anschließend eine naturnahe halboffene Fläche

Die Siedlungshäuser, die Gehölzbestände und das Bodenrelief (Böschungen an der Bahn und der Straße Bornkamp) wirken als Sichtschutz und/oder schallmindernd, sie begrenzen die Reichweite der Wirkfaktoren. Es wird hier ein Wirkraum, d.h. Raum, in dem relevante Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten auftreten könnten, von ca. 50 - 100 m angenommen (Darstellung in der nachfolgenden Abbildung).





Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs und der Wirkräume (Luftbild Google maps)

- Geltungsbereich B-Plan
- ▨ Wirkraum Flächeninanspruchnahme (incl. visuelle/akustische Wirkungen)
- - - Wirkraum Umgebung (visuelle und akustische Wirkungen)

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Wirkraum Geltungsbereich (Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Wirkungen)

Der westliche Teil des Geltungsbereichs umfasst eine genutzte Containerdorfanlage mit einem sandigen Fußballplatz. Westlich davon grenzt ein ruderal bewachsener Lärmschutzwall den Geltungsbereich zur Siedlung Bornkamp hin ab.

Auf dem östlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich Lagerflächen für Bodenmaterialien, z.T. schon älter und ruderalisiert (Brombeeren, Hochstauden, Gehölzjungwuchs). Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befinden sich oberhalb und auf der zur Bahnlinie abfallenden Böschungsbereich lückige Gehölzbestände mittleren Alters (ganz überwiegend Eichen) auf ruderalisierten Flächen.

Zwischen der Containerdorfanlage und den Lagerflächen hat sich ein schon stärker geschlossener junger Gehölzbestand (Pioniergehölz) entwickelt.



Im Nordosten befindet sich eine Brache mit Hochstauden und niedrigem Pappeljungwuchs. Diese Fläche wird im Westen und Süden von Wegen in Gehölzreddern abgegrenzt. Hier dominieren z.T. ältere Eichen, hier jedoch auch mit deutlich älteren Exemplaren. An einigen älteren Eichen befinden sich Fledermauskästen. Die Bäume selbst wiesen z.T. kleinere Naturhöhlen auf.

Wirkraum Umgebung (visuelle und akustische Wirkungen)

An den Geltungsbereich grenzt im Westen eine Wohnsiedlung an. Im Nordwesten befindet sich eine Grünlandfläche (Weidefläche). Im Nordosten eine Kleingartenanlage.

Im Süden befindet sich die wegen Überbrückung der B207 und der Bahn hochgelegene Straße Bornkamp mit z.T. steilen ruderalisierten Böschungen, welche mehr oder weniger lückig mit jungen Gehölzen bestanden sind. Jenseits der Straße nach Süden hin schließt sich eine ungenutzte Fläche an, die auch Feuchtplächen und Kleingewässer beinhaltet.

Die Landschafts- und Strukturelemente werden nachfolgend durch Fotos illustriert.



Westl. Teil des Geltungsbereichs mit Container-siedlung, Fußballplatz u. Brache/Hochstauden (Foto 2017)



Östlicher Teil des Geltungsbereichs mit z.T. ruderalisierten Lagerflächen (Foto 2017)



Brache mit Pappeljungwuchs im Nordosten des Geltungsbereichs (Foto 2019)



Fahrrad-Unterstellplatz in Höhe der Haltestelle (Foto 2017)





Bahnlinie an der Haltestelle mit Böschung
(Foto 2017)



Böschung der Straße Bornkamp auf der nördlichen Seite zum Geltungsbereich hin(Foto 2017)



Blick von der Straße Bornkamp auf das südlich des B-Plans gelegene Gebiet mit Brachen und Feuchtflächen und Gewässern (Foto 2017)



Derzeitige Zuwegung, rechts mit Lärmschutzwand (westliche Abgrenzung des Geltungsbereichs) (Foto 2017)



Weidegrünland im Nordwesten des Geltungsbereichs (Foto 2017)



Fuß-/Radweg mit randlichen Gehölzbeständen am nördlichen Rand des Geltungsbereichs (Foto 2017)





Grünland im Norden, Fotos 2025



Gehölze im Norden bis zur Bahnlinie, Foto 2025



Brachfläche zwischen Bahn und Containerdorf, Foto 2025

4.2 Plausibilisierung auf Basis der Biotoptypen

Die Biotoptypen haben sich von 2017 nach 2025 kaum verändert. Gehölzaufwuchs ist größer geworden und die Brache hat sich etabliert, stellenweise mit Brombeere. An der Bahnlinie ist der Gehölzbestand unverändert mit Böschungsfeldgehölzen und Altbäumen.

Vogelwelt: Das Potenzial aus 2017 gilt auch weiterhin für den Bestand in 2025, eine Zunahme ist für Brutvögel der Gehölze und Brachflächen in geringem Umfang möglich, die



Artenzusammensetzung und Störungen durch Wohnen und Erholungsnutzung sind unverändert.

Fledermäuse und Haselmaus: Es sind keine Änderungen der Biotoptypen vorhanden, die ein geändertes Potenzial für die Arten zur Folge hätten.

Zauneidechse: Für die im Umfeld 2019 ermittelte Eidechse war eine Ausbreitung in den Geltungsbereich möglich, so dass die Daten nicht mehr plausible bewertet wurden. Es erfolgte daher eine erneute Kartierung.

Weitere Artengruppen: Eine erhebliche Veränderung für das Artenpotenzial ist nicht zu erwarten.

4.3 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine älteren Bäume und Höhlenstrukturen vorhanden. Die Sukzessionsgehölze und Brombeergebüsche weisen zwar eine vergleichsweise geringe Flächengröße auf, dennoch sind auch hier Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke zu erwarten, weiter hin auch einige andere Arten mit geringerer Wahrscheinlichkeit (s. Tab. 2). Ein Auftreten anspruchsvollerer und störempfindlicher Gehölzbrüterarten kann wegen der geringen Flächengröße und der Nähe zu Siedlungen ausgeschlossen werden.

Die Offenlandbereiche (Lagerflächen, Brachen, Hochstauden) sind zwar strukturell geeignet für Bodenbrüterarten und Arten der Hochstauden. Aber auch hier kann wegen der geringen Fläche, im zentralen Teil aber auch wegen der hier vorhandenen Störungen (spielende Kinder der Containersiedlung, Fußballplatz, Hundegänger, Zuwegung zur Bahn, fast ringsum Verkehr auf Wegen, Straßen und Bahn) eine Besiedlung ausgeschlossen werden.

Im Norden sind z.T. auch breitere Gehölzsäume mit z.T. älteren Bäumen vorhanden. Hier sind eine ganze Reihe von Gehölzbrüterarten zu erwarten, auch anspruchsvollere Arten wie Spechte und Eulen können nicht ausgeschlossen werden.

Westlich schließen sich Wohngebiete an, hier sind Arten der menschlichen Siedlungen zu erwarten.

Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Günlandfläche, die 2017 als Weide genutzt wurde, im Winter 2025 sah die Nutzung eher nach extensiver Mahd aus. Hier können Vorkommen von Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz) auf Grund der Kleinflächigkeit und randlichen Gehölze (vertikale Meidestrukturen) und der Störungen ausgeschlossen werden. Auch andere Bodenbrüterarten wie die Feldlerche sind aus denselben Gründen nicht zu erwarten. Im Nordostenschließt sich das Gebäude einer Kleingartenanlage an. Hier sind Vorkommen von Arten der Siedlungen möglich.

An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs befinden sich an dem Straßendamm der Straße Bornkamp seitlich jeweils Bracheplätze und einzelne jüngere Gehölze. Hier sind kaum anspruchsvollen/störungsempfindlichen Gehölz- und Bodenbrüterarten zu erwarten (z.B. keine Höhlenbrüter).

In den südlich des Geltungsbereichs anschließenden Gebüschen und Bracheplätzen dagegen sind die Verhältnisse deutlich ungestörter, naturnäher und großflächiger vorhanden.



Die Kleingewässer sind eine Lebensstätte für anspruchsvollere Amphibien- und Vogelarten.
Dieser Bereich befindet sich außerhalb des Wirkraums.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus und Gefährdung				Potenzial Geltungsbereich		Potenzial Wirkraum Umgebung
		BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Flächeninanspruchnahme	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		(X)	X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	3		(X)	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*			X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		*	*			X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		X	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*			X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		k.A.	♦		(X)	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		(x)	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V			X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*			X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V			X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*			X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*			X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V			X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currua</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*			X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*			X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*			X
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	+		*	*			X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3			X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		(X)	X



Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus und Gefährdung					Potenzial Geltungsbereich		Potenzial Wirkraum Umgebung
		BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Flächeninanspruchnahme	Übrige Bereiche	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*			X	X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+					(X)		X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*			(X)	(X)
Walddohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*			(X)	(X)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*			X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*			X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*			X	X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, k.A. = Art ist nicht genannt, ♦ = Neozoe

VSRL: I = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

4.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme befinden sich keine Bäume mit Höhlen oder ausgeprägten Spalten. Weiterhin fehlen Gebäude mit geeigneten Quartierstrukturen. Daher sind hier keine artenschutzrechtlich relevanten Quartiere zu erwarten. Das Gelände ist geeignet als Nahrungshabitat. Die lichtempfindlichen Arten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus) sind hier jedoch auf Grund der starken Vorbelastung durch Straßenlaternen u.a. eher nicht zu erwarten

Im Bereich der älteren Bäume an den Wegen im Norden und an der Bahnlinie sind potentielle Quartierbäume in den nördlich und östlich angrenzenden Gehölzsäumen (Naturhöhlen, Fledermauskästen) vorhanden. Auch im westlich angrenzenden Siedlungsbereich kann eine Besiedlung nicht ausgeschlossen werden. Es sind Vorkommen der Arten **Große Abendsegler**, **Braunes Langohr**, **Breitflügelfledermaus**, **Fransenfledermaus**, **Zwergfledermaus** und **Mückenfledermaus** möglich.

Haselmaus

Im Wirkraum Flächeninanspruchnahme befinden sich zwar kleinflächig geeignete Habitate (Brombeergebüsch, Haselsträucher) der Haselmaus. Auf Grund der Kleinflächigkeit, des



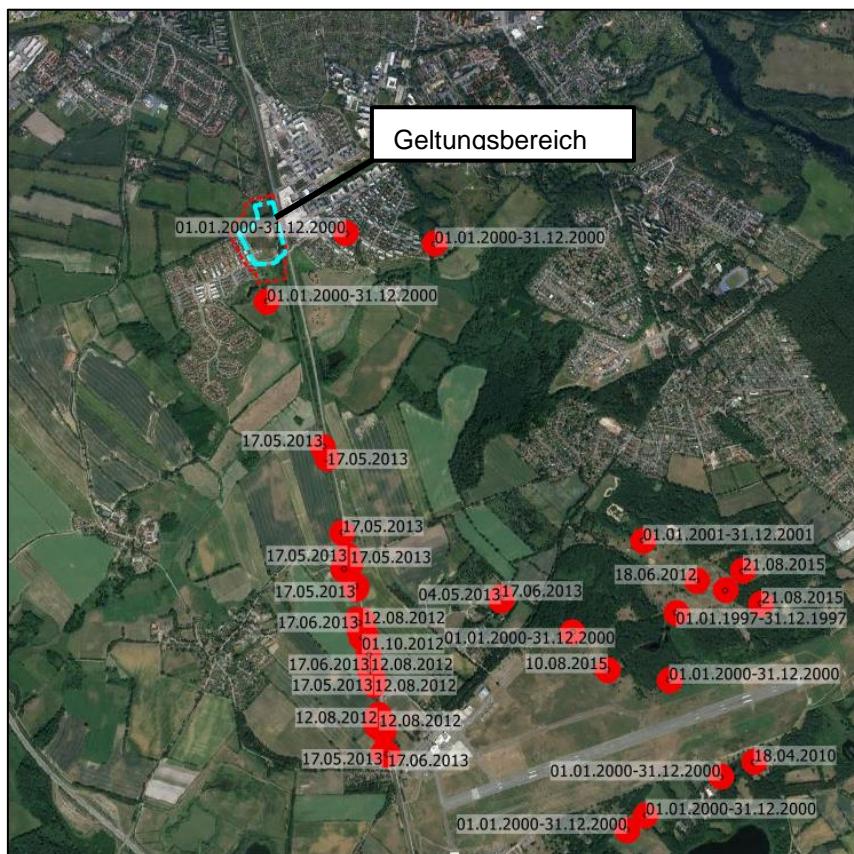
sehr mäßigen Nahrungsangebots und der Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Hunde) ist diese Art hier nicht eher zu erwarten. Bei der Begehung im schon entlaubten Zustand am 16.11.2017 wurden außerdem keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Haselmäuse gefunden (Nester, Fraßspuren o.ä.).

Im Wirkraum Umgebung kann die Art in manchen Bereichen nicht ausgeschlossen werden (Gehölze, z.B. an der Bahn), zumal weiter nördlich und südlich einzelne Artkataster-Nachweise vorliegen (aus den Jahren 1994/1999, 2007).

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Zauneidechse

Die Auswertung der Winart-Daten zeigt, dass die Bahnlinie und die Umgebung bis zur Straße Bornkamp stabil durch Zauneidechsen besiedelt ist (s. Abb. unten aus 2017).



(rot = Nachweisort der Zauneidechse mit Erfassungsdatum)

Abbildung 5: WINART-Daten Zauneidechse (Stand Nov. 2017) (Luftbild Google maps)



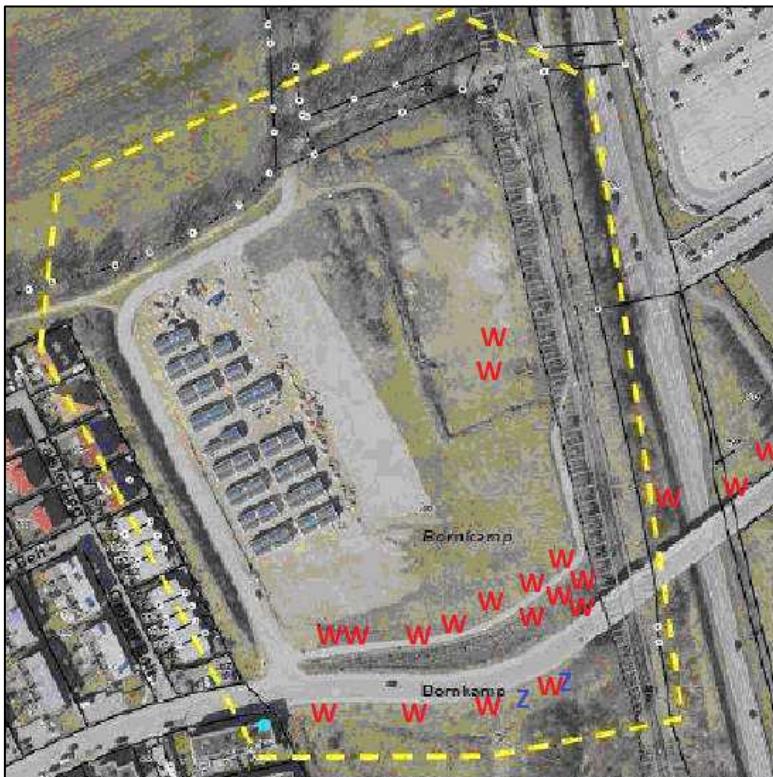


Abbildung 6: Nachweise der Zauneidechse (Z) und der Waldeidechse (W) 2019

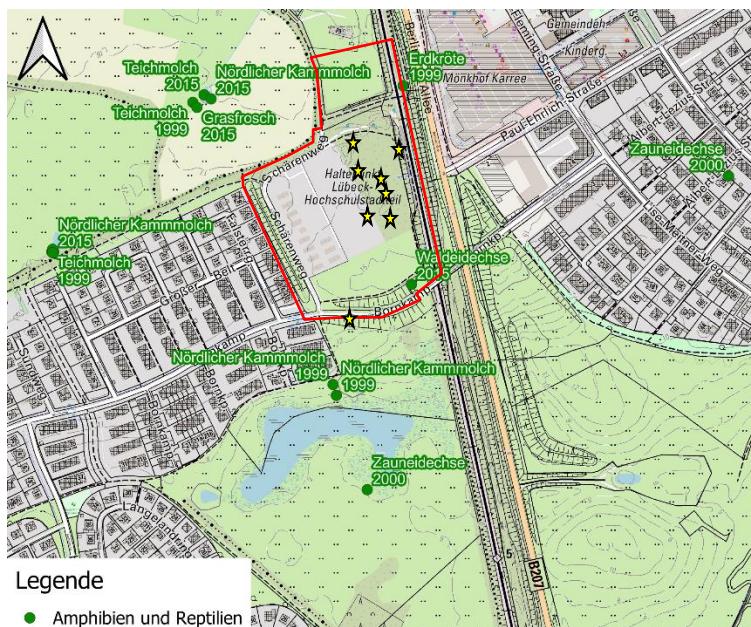


Abbildung 7: Artkataster-Daten Zauneidechse (Stand Nov. 2024) und Kartierergebnis 2024

Die Ergebnisse der Zauneidechsenuntersuchung 2019 bestätigten, dass nur die südexponierte Böschung der Straße Bornkamp von wenigen Zauneidechsen besiedelt war (Nachweis: 1 adulte Zauneidechse, 1 Schläpfling). Die Bereiche der Flächeninanspruchnahme waren kaum besiedelt.

2024 haben die Tiere sich in die Fläche ausgebreitet.



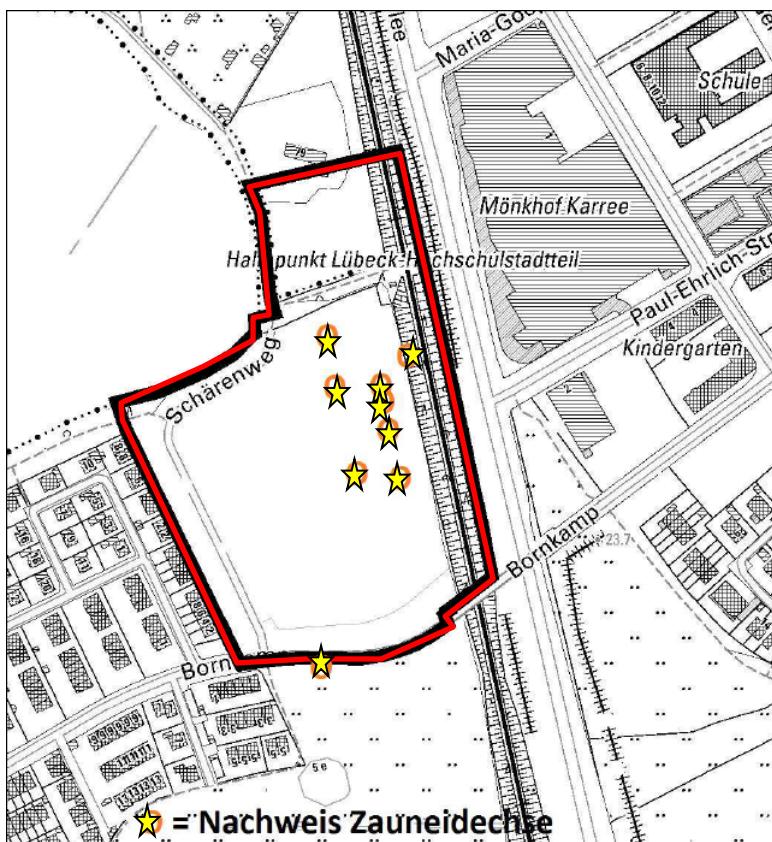


Abbildung 8: Nachweise der Zauneidechse 2024

Kammmolch

Die Auswertung der Artkataster-Daten zeigt, dass in den Gewässern der weiteren Umgebung des Vorhabens der Kammmolch recht regelmäßig vorkommt (s. Abb. 7).

Da in den Wirkräumen selbst keine Gewässer vorhanden sind, können hier jedoch Fortpflanzungsvorkommen ausgeschlossen werden. Kammmolche verbringen eine relativ große Zeit des Jahres in Gewässern und angrenzenden feuchten Lebensräumen. Als Tagesverstecke werden Bretter, Steine, Höhlungen unter Wurzeln, Baumstämme, Holzstapel, Mauerwerk und Nagerbauten genutzt. Sie verlassen ihre Verstecke nur bei Nacht und Regen und können dabei weitere Strecken zurücklegen (im Mittel 10-50 m pro Nacht). Im Herbst zeigen Kammmolche eine verstärkte Wanderungsaktivität, zum Teil werden die Laichgewässer zur Überwinterung aufgesucht. Als Winterquartiere an Land werden Keller, Höhlen, Steinhaufen u.ä. genutzt.

Dass die südlich des Geltungsbereichs im Bereich von Kleingewässern nachgewiesenen Kammmolche zur Überwinterung in den Bereich der Flächeninanspruchnahme wandern ist eher unwahrscheinlich, da es im näheren Umfeld genügend andere und näher gelegene geeignete Flächen gibt (Gartenanlagen und Grenzstrukturen der Siedlung, Regenrückhaltebecken, Gehölze an der Bahn).





Abbildung 9: WINART-Daten Amphibien (blau = Nachweisort Amphibien) (Luftbild Google maps)

- ★ KaMo = Kammmolch (Anhang IV)
- GrFr = Grünfrosch
- ErKr = Erdkröte

Weitere Arten des Anhang IV

Die hier untersuchten Wirkräume weisen aufgrund ihrer Strukturen keine Eignung für weitere europäisch geschützte Arten auf. Es finden sich keine Gewässer für Amphibien, Libellen u.a. gewässerbewohnende Arten, auch eine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibienarten des Anhangs IV sind nicht zu erwarten. Der Baumbestand weist keine Eignung für Käfer des Anhangs IV auf. Auch Insektenarten (z.B. Nachtkerzenschwärmer des Anhangs IV sind aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus und Gefährdung					Potenzial Gelungsbereich	Potenzial
		BG	SG	FFH	RL SH	RL D		
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	Q, J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	J	Q, J,



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus und Gefährdung					Potenzial Gelungsbereich		Potenzial
		BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Flächen-inanspruchnahme	Übrige Bereiche	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J	J	Q, J
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	3	*	J	Q, J	Q, J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J	(Q), J	Q, J
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J	(Q), J	Q, J
Sonstige Arten									
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	G	-	-	(X)
Zauneidechse	<i>Acerta agilis</i>	+	+	IV	2	V	X	X	X
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	IV	V	V	-	-	(X)

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, ! = in besonderem Maße verantwortlich, (!) SH = besondere Verantwortlichkeit Schleswig-Holsteins für den Erhalt der Art innerhalb Deutschlands

Potenzial: Q = (Sommer-) Quartier, J = Jagdgebiet, WiQ = Winterquartier

X = Vorkommen möglich, () = Habitat nur bedingt geeignet, Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.5 „Nur“ national geschützte Arten

Im Rahmen der Zauneidechsenuntersuchung wurde die besonders geschützte Waldeidechse vorwiegend im Süden des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Es wurden maximal 16 Waldeidechsen – davon 11 Schlüpflinge – bei einer Begehung 2019 beobachtet. Die Art ist auch aus den Landesdaten bekannt.

4.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Gelungsbereich nicht vor.



5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3). Zunächst findet in Kap. 5.1 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 5.2 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für europäisch geschützte Arten möglich ist.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Im B-Plan-Verfahren wäre dann bereits die Inaussichtstellung der Ausnahme einzuholen.

5.1 Relevanzprüfung

5.1.1 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Koloniebrüter werden separat betrachtet.



Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze u. sonstiger Baumstrukturen

Der Bebauungsplan sieht die Überplanung der Fläche vor, was zu einem Verlust von Gehölzstrukturen führt. Betroffen sind die in der Fläche stehenden Pioniergehölze und Brombeerbestände. Diese Gehölze stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wenigen Vogelarten dar. Zudem können bei den Eingriffen Tiere gefährdet werden, wenn Fällarbeiten (oder das Abnehmen von Nistkästen) während der Fortpflanzungszeit erfolgen würden.

Außerhalb der Flächeninanspruchnahme befinden sich potenziell deutlich arten- und individuenreicherer Vogelbestände der Gehölze. Da diese Bereiche jedoch bereits erheblich gestört sind (Verkehr auf Wegen, Straßen und Bahn, Bahnhaltestelle, Sportplatz, spielende Kinder, u.a.), sind hier keine besonders empfindlichen Arten/Individuen zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Lebensräume mit Nistplätze
 - Töten oder Verletzen von Tieren
 - Störungen
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der Gebäude

Diese Arten sind ausschließlich außerhalb der Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Es handelt sich hier um Arten, die in Siedlungsbereichen häufig vorkommen und i.d.R. eine geringe Empfindlichkeiten gegenüber Störungen aufweisen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

5.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Winterquartiere ausgeschlossen werden.

Die Fläche kann als Jagdrevier genutzt werden. Aufgrund der Größe und der im Norden und Süden vorhandenen weiteren naturnahen Flächen ist eine essentielle Bedeutung jedoch nicht anzunehmen.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme und der angrenzenden Gehölzbestände sind wegen der Vorbelastung durch Straßenbeleuchtung u.a. keine Quartiere, Jagdhabitatem und Flugrouten lichtempfindlicher Arten zu erwarten.

Quartiere in der Umgebung sind nicht betroffen, da hier keine besonderen Empfindlichkeiten vorliegen.



Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Haselmaus

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst können Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden. In den zu erhaltenden Gehölzbeständen sind die Lebensraumbedingungen nur sehr bedingt geeignet (wenig Nahrungspflanzen wie Haselbüsche und Brombeeren), so dass Haselmausvorkommen eher nicht anzunehmen sind. In der Umgebung können Vorkommen nicht ganz ausgeschlossen werden.

Da die Gehölze weitestgehend erhalten bleiben und es sich hier um eine relativ störungs-unempfindliche Art handelt (die Art kommt tatsächlich auch in Gehölzstrukturen viel befahrener Straßen wie der B404 vor), sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Zauneidechse

Die Zauneidechsenuntersuchung erbrachte ein Vorkommen dieser Art nur an der südlichen Böschung der Straße Bornkamp. Wegen des anznehmenden deutlich vermehrten Verkehrs auf dem Bornkamp erhöht sich das Risiko für die Tiere überfahren zu werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren
- Störungen und Zerstörung von Lebensstätten
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Kammmolch

Vorkommen der Art können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Für die Vorkommen südlich des Bornkamps sind auf Grund der Entfernung der Laichgewässer zum Geltungsbereich und einer eher geringen Störempfindlichkeit der Art keine relevanten Beeinträchtigungen anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.



5.2 Prüfung des Eintretens von artenschutzrechtl. Verbotstatbeständen

5.2.1 Europäische Vogelarten

Die ungefährdeten Brutvogelarten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH/AfPE (2016) in Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Gehölzbestände überplant. Wenn die Fällung der Bäume und die Entfernung der Büsche/Brombeerbestände während der Brutzeit erfolgen würde, könnten Tiere getötet oder verletzt werden.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Gehölzbrüter)

Durch das Fällen der Gehölze und Entfernen der Gebüsche/Brombeerbestände außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September kann die Gefährdung von Tieren ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Gehölzbestände überplant, so dass es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Es wird daher ein Ausgleich erforderlich. Da es sich bei den anzunehmenden Arten um ungefährdete verbreitete Arten handelt muss dieser nicht zwingend vorgezogen bereitgestellt werden, es ist nach LBV-SH/AfPE (2016) eine zeitliche Lücke hinnehmbar.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 (Gehölzbrüter)

Als Ausgleich für den Verlust eines Gehölzs werden neue Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entwickeln. Das zu entfernende Gehölz ist ein noch relativ junger Pionierbestand. Es fehlen wertgebende Merkmale wie z.B. Höhlen. Daher ist ein flächenhafter Ausgleich im Verhältnis 1:1 ausreichend. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs und ist im B-Plan festzusetzen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung des Artenschutzausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch Bauarbeiten und spätere Nutzung können optische und akustische Wirkungen entstehen. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung für Wohnbebauung und da keine besonders lärmintensiven Bauarbeiten erwartet werden, ist jedoch davon auszugehen, dass die Wirkungen sich im Rahmen der hier bereits vorhandenen bewegen. Erhebliche Störungen, d.h.



Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und des Artenschutzausgleichs)

5.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zauneidechse

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Während der Bauphase ist vor allem auf den Böschungsbereichen des Lärmschutzwalles, der Lagerfläche und an der Bahnlinie möglich, dass Zauneidechsen durch Überfahren/ Erdarbeiten getötet werden. Dies betrifft insbesondere auch Fortpflanzungs- und Überwinterungsvorkommen, da die Tiere in dieser Phase nicht mobil sind.

Der Verkehr und der Freizeitdruck südlich der Straße Bornkamp und östlich der schon bestehenden Siedlung (Fußgänger mit Hunden, spielende Kinder, u.a.) wird dauerhaft zunehmen, sodass hier auch das Risiko von Tötungen zunehmen wird.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Zauneidechse)

Die Überlagerung der Planung und der Eidechsenfunde zeigt die folgende Abbildung.

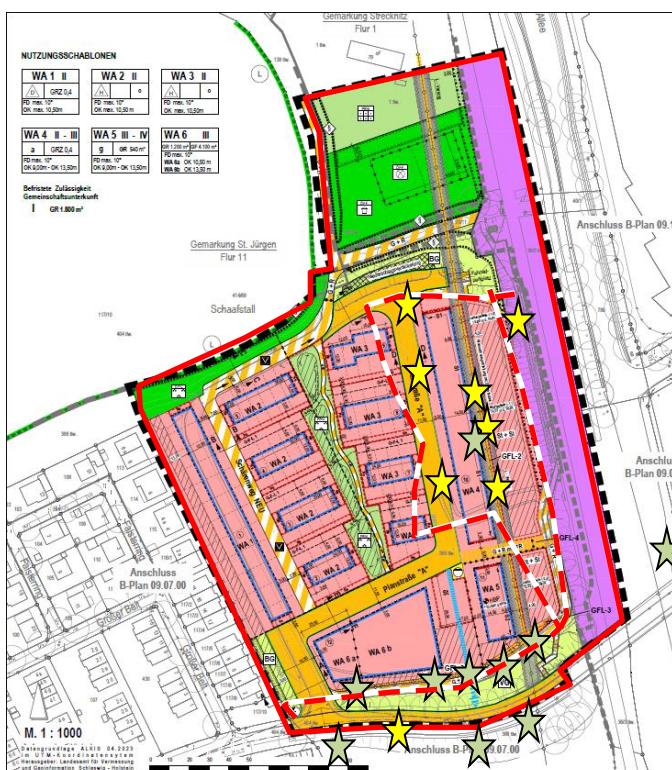


Abbildung 10: Betroffenheit Zauneidechse (Sternchen, s.u.), rot-weiß = Reptilienzaun



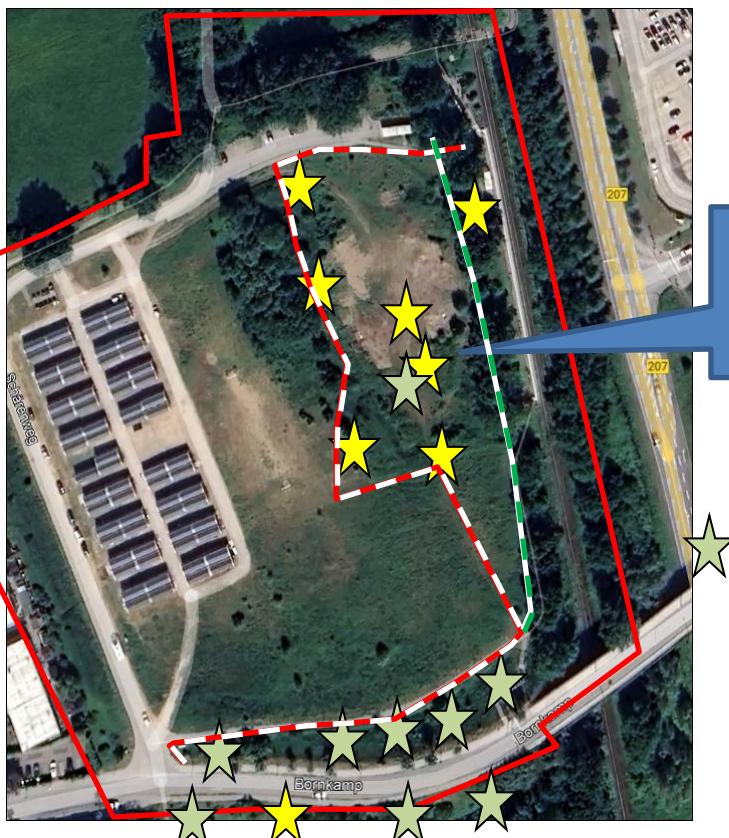


Abbildung 11: Maßnahmen Zauneidechse im Luftbild

Zur Vermeidung des Tötens von Tieren sind die Zauneidechsen (und ggf. Waldeidechsen als Beifang) abzusammeln. Dieses ist nur im Zeitraum der Aktivität der Tiere, d.h. von März bis August möglich, am günstigsten im Frühjahr, bevor die Weibchen Eier legen. Diese können natürlich nicht abgesammelt werden und auch Jungtiere abzuwarten und einzufangen ist nicht sinnvoll bzw. erhöht den Aufwand an Begehungen. Die Begehungen müssen so lange durchgeführt werden, bis keine Tiere mehr gefunden werden.

Zur Vermeidung der Rückwanderung und Einwanderung der Tiere in die Baustellenflächen ist ein Schutzaun bauzeitlich gem. Abb. 10 und 11 herzustellen. Dieser ist auch an der südlichen Böschung des Bornkamps bis zur Bahnlinie nötig (Lage und Details s. Kap. 6.1). Ein dauerhafter Schutzaun ist hier und an der Bahn erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich liegt eine Besiedlung durch Zauneidechsen vor. Die Fläche wird überbaut, so dass die Lebensstätte zerstört werden wird.

Kompensationsmaßnahme 1 (Zauneidechse)

Als Kompensation ist eine Fläche vergleichbarer Größe an anderer Stelle herzustellen. Erfolgt dies im räumlichen Zusammenhang vorgezogen (CEF-Maßnahme), ist kein Funktionsverlust an Lebensraum gegeben und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht



erforderlich. Dies erfordert dann einen räumlichen direkten Anschluss. Ist dieses nicht möglich, wäre eine FCS-Maßnahme mit Ausnahmeregelung erforderlich. Es kann dann auch an anderer Stelle eine Kompensation erfolgen, die Ausnahmevoraussetzungen sind nach § 45 BNatSchG nachzuweisen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Zauneidechsen gehören nicht zu den besonders störanfälligen Arten, dennoch sind natürliche Störungen möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern, wenn die Vermeidungsmaßnahme 2 (Schutzaun für die Zauneidechse) und Kompensation umgesetzt werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme vorgezogen im räumlichen Zusammenhang) oder:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, wenn eine Kompensationsmaßnahme nicht im räumlichen Zusammenhang vorgezogen erfolgt)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Gehölzbrüterarten)

Die Eingriffe in Gehölze (inkl. Entfernung der Büsche/Brombeerbestände) sind gemäß Vorgabe § 39 (5) 2 BNatSchG („Kein Rückschnitt von Gebüschen / Gehölzen zwischen 01. März und 30. September“) zwischen 01. Dezember und 29. Februar durchzuführen.

Von dem Zeitraum kann dann abgewichen werden, wenn durch Kartierung und Negativnachweis gesichert ist, dass keine Nester von Tieren besetzt sind.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Zauneidechse)

Zur Vermeidung des Tötens von Tieren sind die Zauneidechsen (und ggf. Waldeidechsen als Beifang) abzusammeln. Dieses ist nur im Zeitraum der Aktivität der Tiere, d.h. von März bis August möglich, am günstigsten im Frühjahr, bevor die Weibchen Eier legen. Diese können natürlich nicht abgesammelt werden und auch Jungtiere abzuwarten und einzufangen ist nicht sinnvoll bzw. erhöht den Aufwand an Begehungen. Die Begehungen müssen so lange durchgeführt werden, bis keine Tiere mehr gefunden werden.

Zur Vermeidung der Rückwanderung und Einwanderung der Tiere in die Baustellenflächen ist ein Schutzaun bauzeitlich gem. Abb. 10, 11 und 12 herzustellen. Dieser ist auch an der südlichen Böschung des Bornkamps bis zur Bahnlinie nötig. Ein dauerhafter Schutzaun ist hier und an der Bahn erforderlich.



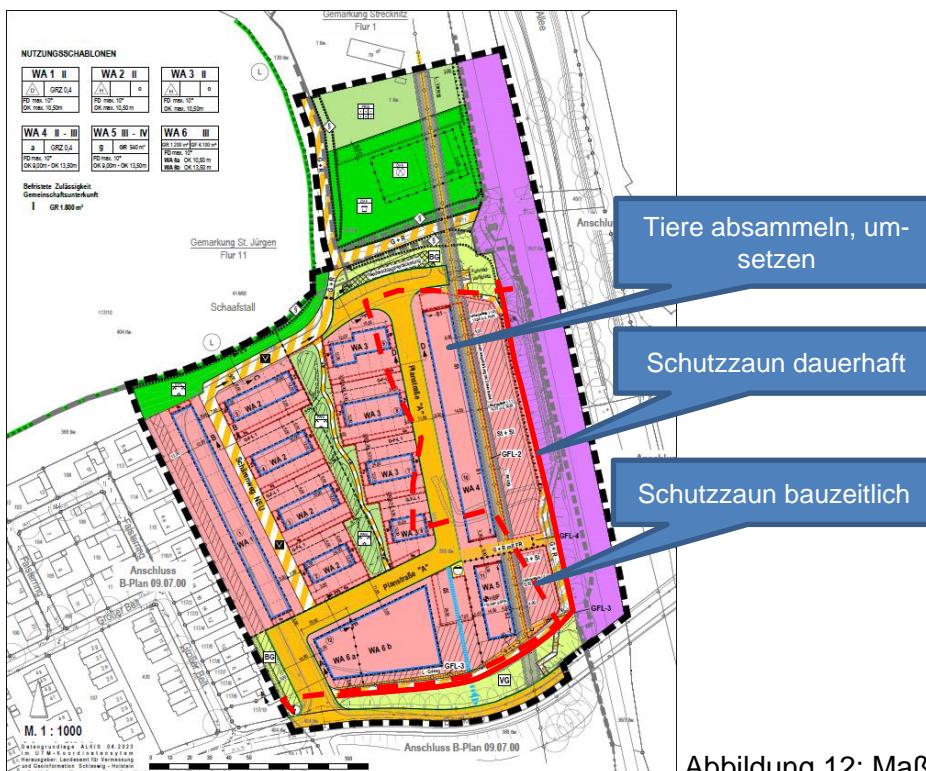


Abbildung 12: Maßnahmen Zauneidechse

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Vögeln und Zauneidechsen vermieden werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss.

Kompensationsmaßnahme 1 (Zauneidechse)

Als Kompensation ist eine Fläche vergleichbarer Größe an anderer Stelle herzustellen. Erfolgt dies im räumlichen Zusammenhang vorgezogen (CEF-Maßnahme), ist kein Funktionsverlust an Lebensraum gegeben und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich. Dies erfordert dann einen räumlichen direkten Anschluss. Ist dieses nicht möglich, wäre eine FCS-Maßnahme mit Ausnahmeregelung erforderlich. Es kann dann auch an anderer Stelle eine Kompensation erfolgen, die Ausnahmeveraussetzungen sind nach § 45 BNatSchG nachzuweisen.

Die Südböschung am Bornkamp ist durch Zauneidechsen besiedelt und könnte u.U. aufgewertet werden, wenn diese offen gehalten und für Eidechsen aufgewertet wird. Es könnte



sich dort mittelfristig ein bedeutsames Vorkommen entwickeln. Dies insbesondere auch bei einer Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen für die Waldeidechse (s.u., Kapitel 7).

6.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 (Gehölzbrüter)

Als Ausgleich für den Verlust eines Gehölzes werden neue Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entwickeln. Das zu entfernende Gehölz ist ein noch relativ junger Pionierbestand, es fehlen wertgebende Merkmale wie z.B. Höhlen. Daher ist ein flächenhafter Ausgleich (ca. 1.000 m²) im Verhältnis 1:1 ausreichend. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs und ist im B-Plan festzusetzen.

7 Hinweise für die Eingriffsregelung

Die Waldeidechse gehört zu den bundesrechtlich besonders geschützten Arten. Maßnahmen für diese Art sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. An den Böschungen des Bornkamps und an weiteren bahnliniennahen Bereichen wurden bedeutsame Bestände ermittelt. Die nördliche Böschung bleibt zwar erhalten und ist nicht direkt durch die Bebauung betroffen. Allerdings wird dieser Bereich so verinselt und gestört (Wege, Hunde etc.), dass er seinen Wert für die Waldeidechsen verlieren wird.

Als Kompensation für den Lebensraumverlust wird vorgeschlagen, dass die Grünflächen südlich der Straße Bornkamp und westlich der Bahnlinie eidechsengerecht aufgewertet werden durch die Einrichtung von Versteckstrukturen (Totholz, Steine) und das Offenhalten von Teilflächen (1 x jährliche Mahd auf mind. 60 % der Fläche), wenn möglich auch mit einer Abzäunung gegen Hunde.

Vor Baubeginn und bis Ende September sollten die im Bereich der nördlichen Böschung am Bornkamp gefundenen Waldeidechsen gesammelt werden und in die schon vorbereitete Ersatzhabitare umgesiedelt werden. Ein Reptilienzaun kann verhindern, dass die Waldeidechsen zurückwandern und schützt die Tiere vor dem Überfahren.



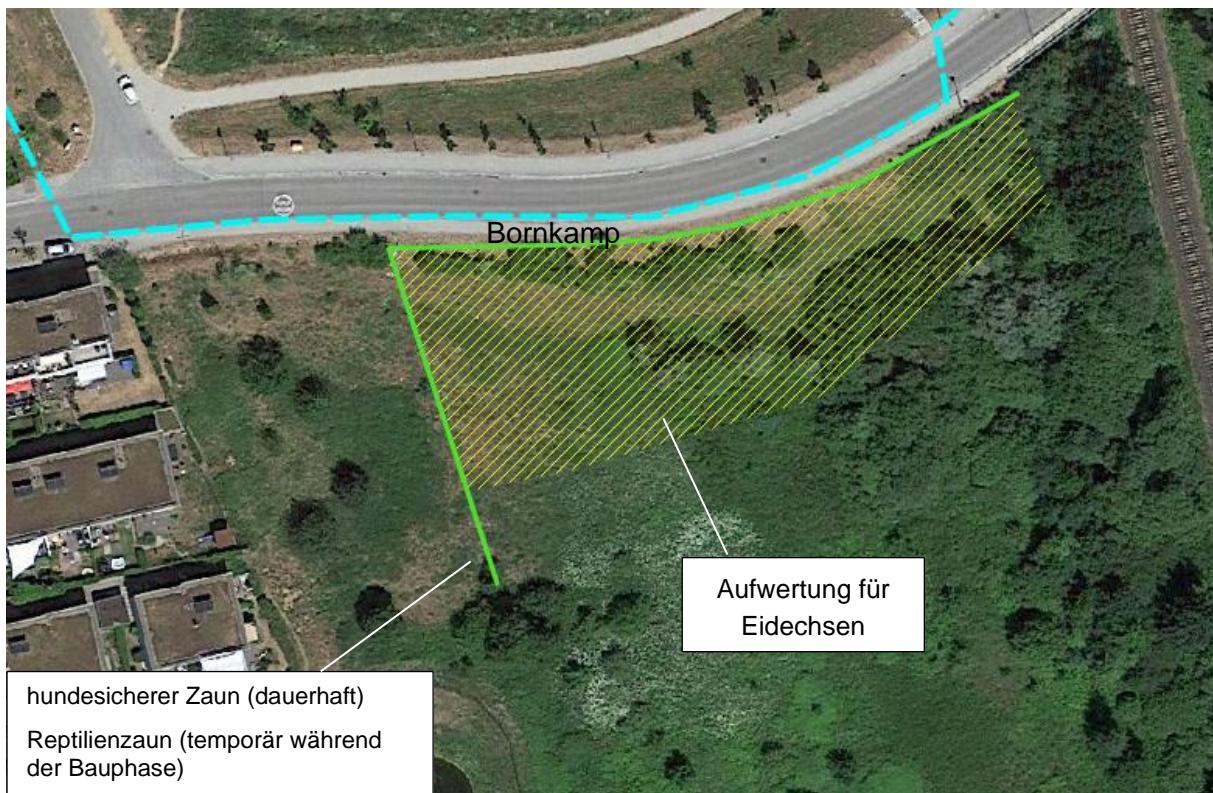


Abbildung 13: Lage der Fläche für die eidechsengerechte Aufwertung/Schutzzaun (Luftbild Google maps)

Sofern die Fläche zur Verfügung steht, wäre eine weitergehende Planung und Abstimmung mit der UNB auch im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Zauneidechse erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Hansestadt Lübeck plant eine weitere Bebauung auf noch verbliebene Freiflächen nördlich der Straße Bornkamp, um so die Lücke zwischen der schon bestehenden Siedlung und den weiter östlich gelegenen Siedlungsbereichen Lübecks zu schließen.

Es werden dabei Sukzessionsgehölze, Ruderalfächen, Brachen, ein Lärmschutzwall, Lagerflächen und ein Containerdorf mit Sportplatz überplant. Betroffenheiten von Brutvogelarten der Gehölze und eines Zauneidechsenvorkommen sind gegeben. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen für Gehölzfällungen, Schutzzaun, Reptilienzaun) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation für Gehölzbüterarten und Zauneidechse) erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen mit vorgezogener Kompensation für die Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang, z.B. südlich Bornkamp, kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Dies wäre bei einer Kompensation ohne räumlichen Zusammenhang oder nicht vorgezogen nicht möglich, es wäre dann eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG mit Nachweis der Voraussetzungen erforderlich.

Die genannten Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen und Ausgleichsmaßnahmen sind dort räumlich zu verorten.



9 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. -Ulmer. Stuttgart. 350 S.
- BLOTZHEIM, G. v. (HRSG) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogekundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- HOGRAEFE 2019 / 2024: „Untersuchung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf einer Fläche nördlich des Bornkamps in Lübeck“
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspfl. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.-Wachholz Verlag Neumünster.



LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

